

## Grundförderung der Jugendverbände in Oberbayern

### 1. Zweck der Förderung

Die auf Bezirksebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundenen Erledigungen der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring Oberbayern vertretenen Jugendverbände und andere in den Bayerischen Jugendring aufgenommenen Jugendverbände, soweit sie auf Bezirksebene in Oberbayern tätig sind.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Der Träger muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

4.2 Es muss gewährleistet sein, dass der Träger mindestens 20 % Eigenleistung aufbringt.

4.3 Als Jugendverband auf Bezirksebene gilt, wer Gliederungen in mindestens 5 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Oberbayern hat. Ein Jugendverband, der sein Vertretungsrecht im Bezirksjugendring Oberbayern verliert, weil er nicht mehr in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen im Bezirk vertreten ist, kann im Folgejahr nach der Aberkennung einen Antrag auf Grundförderung stellen.

### 5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsbedarf, Personal, Sachaufwendungen wie Fahrtkosten

#### 5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Die Höhe der Förderung für die Jugendverbände richtet sich nach dem zwischen den Verbänden vereinbarten und durch den Bezirksjugendring-Vorstand beschlossenen Verteilerschlüssel. Dieser setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, orientiert am Vertretungsrecht im Bezirksjugendring und einem weiteren Betrag, der sich an den Vertretungsrechten bei SJR und KJR orientiert.

5.2.2 Die Höhe der Förderung beträgt maximal bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens bis zur Höhe des Fehlbetrages.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragstellung

6.1.1 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbandes beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

6.1.2 Anträge müssen spätestens bis 01.04 des laufenden Jahres beim Bezirksjugendring eingegangen sein.

6.1.3 Den Anträgen ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem auch Einnahmen anderer Zuschussgeber enthalten sind.

### 6.2 Bewilligung

Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

### 6.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

### 6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit einem Sachbericht spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres dem Bezirksjugendring vorzulegen. Der Vorstand des Bezirksjugendrings behält sich vor, bei einer verspäteten Abgabe des Verwendungsnachweises Kürzungen in der Förderung vorzunehmen.

### 6.5 Prüfung

Eine Belegprüfung behält sich der Bezirksjugendring vor. Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Der Bezirksjugendring bewirtschaftet die vom Bezirk Oberbayern zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen seines Haushaltes.

Letzter Änderungsbeschluss: Bezirksjugendring-Ausschuss am 29.03.2014